

Einladung zur Hauptversammlung 21. Mai 2025

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
ISIN DE0008343104

Einladung / Tagesordnung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre und Aktionärinnen zur

ordentlichen Hauptversammlung
am Mittwoch, 21. Mai 2025, 10:30 Uhr,

in das Gesellschaftshaus Palmengarten, Palmengartenstraße 11,
60325 Frankfurt am Main, ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrates der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 2024

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 483.100.419,31 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,25 pro Stückaktie auf 1.791.344.757 gewinnberechtigte Stückaktien	EUR	447.836.189,25
Gewinnvortrag	EUR	35.264.230,06
Bilanzgewinn	EUR	483.100.419,31

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über Zuwahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der DZ BANK besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden (vgl. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Mitbestimmungsgesetz, § 10 Abs. 1 der Satzung der DZ BANK).

Mit Beendigung dieser Hauptversammlung werden Herr Uwe Barth und Herr Stephan Schack seitens der Anteilseigner-Vertreter aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. In Bezug auf die vorgeschlagenen Nachfolger hat der Aufsichtsrat eine Eignungsprüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt.

Der Aufsichtsrat schlägt dementsprechend, gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses vor,

als Nachfolgerin für Herrn Uwe Barth

Frau Elke Müller-Jordan, Giengen
Vorsitzende des Vorstands der Heidenheimer Volksbank eG und

als Nachfolger für Herrn Stephan Schack

Herrn Dirk Dejewski, Neumünster
Co-Sprecher des Vorstands der VR Bank zwischen den Meeren eG

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2026 als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten

Die DZ BANK hat zuletzt im Geschäftsjahr 2023 sog. AT 1-Anleihen emittiert, die aufsichtsrechtlich als zusätzliches Kernkapital angerechnet werden. Eine weitere Emission ist aktuell nicht geplant. Dennoch ergibt sich ein Bedarf für einen neuen Ermächtigungsrahmen. Von derzeit zwei noch bestehenden Ermächtigungen über jeweils EUR 1 Mrd. läuft eine im Geschäftsjahr 2025 aus. Es entspricht der gelebten Praxis und aufsichtlicher Erwartung, jeweils Ermächtigungsrahmen vorzuhalten, die der DZ BANK Emissionsflexibilität verleihen. Daher soll eine neue Ermächtigung in Höhe von EUR 1,5 Mrd. für die maximal mögliche Dauer von 5 Jahren beschlossen werden. Die neue Ermächtigung soll zusätzlich und unabhängig neben die noch bis zum 24. Mai 2028 bestehende Ermächtigung treten. Sie soll bis zum 21. Mai 2030 ausnutzbar sein und entspricht in ihrer Ausgestaltung materiell den bisherigen Ermächtigungen.

Der Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG liegt ab der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der DZ BANK zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Aktionärinnen aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär und jeder Aktionärin unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der entsprechenden Unterlagen erteilt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

6.1 Ermächtigung

Der Vorstand wird zusätzlich und unabhängig von den in vorangegangenen Hauptversammlungen der DZ BANK geschaffenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Genussrechten ermächtigt, bis zum 21. Mai 2030 einmalig oder mehrmals Genussrechte gegen Bar- oder

Sachleistung im Gesamtnennbetrag von bis zu insgesamt EUR 1,5 Mrd. auszugeben (der „Genussrechtsrahmen 2025“). Die Genussrechte sollen so ausgestaltet sein, dass sie zum Zeitpunkt der Ausgabe als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend „CRR“), in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/1623, oder sonst als bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden können.

Die Genussrechte können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in einer ausländischen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, ausgegeben werden.

Die Genussrechte können im Einklang mit den übrigen Festlegungen dieser Ermächtigung bei einzelnen oder mehreren Investoren oder breit am Kapitalmarkt platziert werden. Dies schließt die Möglichkeit einer Einführung zum Börsenhandel ein.

Die Genussrechte können mit einer festen oder einer variablen Verzinsung ausgestattet werden. Die ausgegebenen Genussrechte können am Verlust der DZ BANK durch dauerhafte oder vorübergehende Herabschreibung des Nennbetrages teilnehmen oder der Herabschreibung des Nennbetrages bei Unterschreiten bestimmter Kapitalquoten oder sonstiger Finanzkennzahlen unterliegen. Es kann aber eine Wiederaufholung bzw. Heraufschreibung des herabgeschriebenen Betrages bis zur Höhe des Nennbetrages für Folgejahre, in denen Gewinn erwirtschaftet wird, vorgesehen werden. Die Heraufschreibung kann auch daran geknüpft werden, dass in den Folgejahren nach der Herabschreibung bestimmte Kapitalquoten oder sonstige Finanzkennzahlen erreicht oder überschritten werden. Ein Recht der DZ BANK zur ordentlichen Kündigung der Genussrechte kann so beschränkt werden, dass sie nicht vor Ablauf von fünf oder mehr Jahren zulässig ist; eine ordentliche Kündigung durch den oder die Gläubiger ist auszuschließen und die Genussrechte müssen eine unbegrenzte Laufzeit haben, wenn sie als zusätzliches Kernkapital angerechnet werden sollen.

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der in dieser Ermächtigung geregelten Grundsätze die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausgestaltung der Genussrechte festzulegen. Der Vorstand kann insbesondere den Zeitpunkt der Ausgabe, die Art der Verzinsung und den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit festsetzen.

6.2 Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Die Genussrechte sind den Aktionären und Aktionärinnen grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Die Genussrechte können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären und Aktionärinnen zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, bei der Ausgabe von Genussrechten mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

a. wenn Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossen werden

oder

b. wenn

aa. die Genussrechte obligationsähnlich ausgestaltet sind und

bb. die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den im Zeitpunkt der Ausgabe aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen.

Die obligationsähnliche Ausgestaltung erfordert, dass

i. weder Mitgliedschaftsrechte noch Bezugs- oder Wandlungsrechte auf Aktien begründet werden,

ii. keine Beteiligung am Liquidationserlös gewährt wird und

iii. die Höhe der Verzinsung sich nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet (nachfolgend „gewinnorientierte Verzinsung“).

Eine Beteiligung am Liquidationserlös im Sinne von vorstehendem lit. ii. ist auch dann nicht gegeben, wenn die Genussrechte keine feste Laufzeit aufweisen und eine Rückzahlung nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden zulässig ist. Die Verzinsung ist insbesondere auch dann nicht im Sinne von vorstehendem lit. iii. gewinnorientiert, wenn sie davon abhängig ist, dass kein Jahresfehlbetrag oder Bilanzverlust vorliegt oder durch die Zinszahlung entsteht oder dass Zinsen nur aus ausschüttungsfähigen Posten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 128 CRR, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt, gezahlt werden dürfen;

oder

c. wenn die Genussrechte wie unter lit. b. definiert obligationsähnlich ausgestaltet sind und wie folgt gegen Sachleistung ausgegeben werden: Die Sachleistung muss in Wertpapieren oder vergleichbaren Instrumenten bestehen, die durch die DZ BANK ausgegeben wurden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist hierbei nur zulässig, wenn der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Genussrechts zum Zeitpunkt des Beschlusses über seine Ausgabe steht.

7. Beschlussfassung über Unternehmensverträge

7.1 Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der DZ CompliancePartner GmbH

Zwischen der DZ BANK und der 100%igen Tochtergesellschaft DZ CompliancePartner GmbH (nachfolgend „DZ CP“) besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2024/1623 (CRR III) wird die DZ CP als Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR eingestuft und ist grundsätzlich aufsichtsrechtlich zu konsolidieren. Zukünftig soll für die DZ CP gemäß Artikel 19 CRR eine Ausnahme von der in Artikel 18 CRR vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungspflicht in Anspruch genommen werden. Grund hierfür ist, dass die Verfahren und Mechanismen, die für eine ordnungsgemäße Konsolidierung nach den Vorgaben der CRR III implementiert werden müssten, in keinem Verhältnis zu den geringfügigen Konsolidierungseffekten stehen, die hiermit erreicht werden könnten. Die Inanspruchnahme der Ausnahme setzt voraus, dass die Gesamtsumme der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten der DZ CP den Betrag von 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Hierfür sind ggf. unterjährige bilanzpolitische Steuerungsmaßnahmen erforderlich. Eine solche Steuerungsmaßnahme stellt eine unterjährige Vorabgewinnabführung dar, die mit der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DZ BANK und der DZ CP geregelt werden soll.

Der gemeinsame Bericht der Geschäftsführungen über den Abschluss der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG, die Änderungsvereinbarung und der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DZ BANK und der DZ CP sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertragschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre liegen ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der DZ BANK zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Aktionärinnen aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär und jeder Aktionärin unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

Die Änderungsvereinbarung ist in ihrem wesentlichen Inhalt im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung und tritt mit Eintragung ins Handelsregister der DZ CP in Kraft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt der Änderungsvereinbarung zum bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DZ BANK und der DZ CompliancePartner GmbH zu.

7.2 Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der VR Payment GmbH

Mit der VR Payment GmbH (nachfolgend „VR Payment“), einer weiteren 100%igen Tochtergesellschaft, soll erstmals ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden. Hiermit soll eine körperschaftsteuerliche, gewerbsteuerliche und umsatzsteuerliche Organschaft hergestellt werden.

Der gemeinsame Bericht der Geschäftsführungen über den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293a AktG und der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DZ BANK und der VR Payment sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertragschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre liegen ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der DZ BANK zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Aktionärinnen aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär und jeder Aktionärin unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der entsprechenden Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist in seinem wesentlichen Inhalt im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung und tritt in Bezug auf die Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2025 und in Bezug auf die Beherrschung mit Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister der VR Payment in Kraft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der DZ BANK und der VR Payment GmbH zu.

8. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers des Konzernnachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 sowie über die Wahl des Abschlussprüfers für Zwischenabschlüsse

Neben dem Abschlussprüfer soll auch der Prüfer des Konzernnachhaltigkeitsberichts von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt vorsorglich, weil künftig auch eine Prüfungspflicht für den in den Konzernlagebericht integrierten Konzernnachhaltigkeitsbericht bestehen wird. Die diesbezüglichen Bestimmungen der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) werden mit ihrer Umsetzung in nationales Recht für die DZ BANK verbindlich. Die DZ BANK rechnet im Geschäftsjahr 2025 mit der Umsetzung der CSRD, nachdem die europarechtlichen Vorgaben dies bereits für das Geschäftsjahr 2024 vorsahen. Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der CSRD muss aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl neu gestartet werden.

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, für das Geschäftsjahr 2025 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer, Konzernabschlussprüfer und mit Wirkung zum Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes zum Prüfer des Konzernnachhaltigkeitsberichts sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Konzerns zum 30. Juni 2025 und weiterer Zwischenabschlüsse auf Ebene des Konzerns oder der AG, die für Zeiträume bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2026 aufgestellt werden, zu wählen.

Informationen zur Tagesordnung (Anlagen)

Zu TOP 7

Beschlussfassung über Unternehmensverträge

Zu TOP 7.1

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der DZ CompliancePartner GmbH

Die Änderungsvereinbarung zwischen der DZ BANK und der DZ Compliance Partner GmbH (nachfolgend „DZ CP“) vom 27.02.2025/04.03.2025 hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Änderung von § 2 des Vertrages (Gewinnabführung)

§ 2 wird um eine Regelung ergänzt, die als Abs. 5 eingefügt wird und wie folgt lautet:

„Die DZ BANK kann vor Feststellung des Jahresabschlusses einen Vorschuss auf eine ihr voraussichtlich für das Geschäftsjahr zustehende Gewinnabführung („Vorabgewinnabführung“) verlangen, wenn bei Auszahlung zu erwarten ist, dass im festgestellten Jahresabschluss eine den Betrag der Vorabgewinnabführung abdeckende Gewinnabführung nach § 2 Abs. 1 bis 4 ausgewiesen wird und die Vorabgewinnabführung nicht das nach § 30 GmbHG geschützte Stammkapital der DZ CP verletzt oder die Existenz der DZ CP gefährdet. Solche Vorabgewinnabführungen sind auf den am Geschäftsjahresende abzuführenden Gewinn anzurechnen. Eine die Gewinnabführung gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 übersteigende Vorabgewinnabführung ist nach Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich zurückzuzahlen.“

2. Sonstiges

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unberührt. § 6 des Vertrages (Sonstiges) findet auf diese Änderungsvereinbarung entsprechende Anwendung. Diese Änderungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der DZ BANK und der Gesellschafterversammlung der DZ CP. Sie wird mit der Eintragung in das Handelsregister der DZ CP wirksam.

Zu TOP 7.2

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der VR Payment GmbH

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DZ BANK und der VR Payment GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) vom 02.04.2025/08.04.2025 hat folgenden wesentlichen Inhalt:

§ 1 Leitung

- (1) Die Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der DZ BANK. Diese ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der DZ BANK Folge zu leisten.
- (3) Weisungen bedürfen im Regelfall der Schriftform. Sie können auch mündlich erteilt werden, wenn es sich um einen eilbedürftigen Fall handelt. In diesem Fall werden sie unverzüglich schriftlich bestätigt.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die DZ BANK abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Gesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen und/oder den Fonds für allgemeine Bankrisiken einstellen, sofern dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Sind während der Dauer des Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge entsprechend der Vorschrift des § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Eine während der Dauer des Vertrages gebildete Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 HGB darf weder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden noch als Gewinn abgeführt werden. Diese Kapitalrücklagen können nur entnommen und als Gewinn ausgeschüttet werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 3 Verlustübernahme

Die DZ BANK ist zur vollen Verlustübernahme entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 4 Auskunftsrecht

Die DZ BANK ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, der DZ BANK jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen sowie ihr laufend über die Geschäftstätigkeit, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, zu berichten.

§ 5 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung der DZ BANK und die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.
- (2) Das Weisungsrecht nach § 1 tritt mit der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der Gesellschaft in Kraft. Im Übrigen kommt dieser Vertrag erstmals für das am 01.01.2025 beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft zur Anwendung, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.
- (3) Dieser Vertrag wird für einen Zeitraum von fünf Jahren (60 Monaten), d.h. – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 4 – bis zum Ablauf des 31.12.2029, fest abgeschlossen. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Eine Kündigung nach diesem Absatz ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft möglich. Die Kündigung wirkt ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres und ändert nichts an der Verpflichtung der DZ BANK, der Gesellschaft einen vollen Ausgleich für alle während des laufenden Geschäftsjahres entstandenen Verluste zu gewähren.
- (4) Falls der Vertrag nicht vor Ablauf des 31.12.2025 durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam wird, gilt er (mit Ausnahme des Weisungsrechts, das erst ab Eintragung im Handelsregister besteht) erst rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam wird. Der Vertrag läuft dann abweichend von Absatz 3 Satz 1 für einen Zeitraum von fünf Jahren (60 Monaten), gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem der Vertrag im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wurde; Absatz 3 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

§ 6 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Ist eine Regelung dieses Vertrages aufgrund eines Formerfordernisses unwirksam, so werden die Vertragsschließenden das Geschäft in der erforderlichen Form unverzüglich nachholen.
- (3) Dieser Vertrag, dessen Auslegung sowie alle daraus erwachsenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsschließenden Frankfurt am Main.

Informationen zum Datenschutz

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main (Telefon: 069 7447-01, E-Mail: mail@dzbank.de) verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmereberechtigten an der Hauptversammlung für die Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung („Organisation der Hauptversammlung“) sowie für interne Statistiken zur Hauptversammlung. Die Organisation der Hauptversammlung umfasst z. B. den Anmeldeprozess und die Präsenzerfassung am Hauptversammlungstag. Zur Organisation der Hauptversammlung gehört es darüber hinaus, Bevollmächtigungen der Stimmrechtsvertreterin der DZ BANK entgegenzunehmen und bei den Abstimmungen in der Hauptversammlung zu berücksichtigen. Ferner wird hiervon die Berücksichtigung von Vollmachten an andere Aktionäre/Aktionärinnen oder Aktionärsvertreter/Aktionärsvertreterinnen gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung der DZ BANK erfasst. Die DZ BANK verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmereberechtigten zudem ggf. auch zur Erfüllung aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der Teilnehmereberechtigten an der Hauptversammlung erfolgt an die Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, Elsenheimerstr. 61, 80687 München, welche für die DZ BANK als Auftragsverarbeiter tätig wird. Weiterhin kann die DZ BANK personenbezogene Daten der Teilnehmereberechtigten zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften an weitere Empfänger übermitteln oder anderen Teilnehmereberechtigten zugänglich machen (z. B. Einreichung der Niederschrift zum Handelsregister, Gewährung von Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis).

Ohne die für die Organisation der Hauptversammlung erforderliche Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann nicht an der Hauptversammlung teilgenommen werden; Teilnehmereberechtigte können keine Rechte in der Hauptversammlung ausüben.

Weitergehende Informationen zum Datenschutz können Sie unter www.hauptversammlung.dzbank.de abrufen oder kostenlos bei der DZ BANK unter der o.g. Adresse anfordern.

Jede(r) Teilnehmereberechtigte an der Hauptversammlung hat das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner/ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung ihn/sie betreffender personenbezogener Daten, die auf der Grundlage einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Wird Widerspruch eingelegt, wird die DZ BANK die personenbezogenen Daten des/der Widersprechenden nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die DZ BANK kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des/der Widersprechenden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei, unter Verwendung der oben genannten Kontaktdaten, eingelegt werden.

Hinweise zur Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung der DZ BANK diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss spätestens bis zum 17. Mai 2025, 24:00 Uhr eingegangen sein. In erster Linie besteht die Möglichkeit, sich online über das Aktionärsportal anzumelden, das Sie unter der Internetadresse

www.hauptversammlung.dzbank.de

erreichen. Für den Zugang sind die Aktionärsnummer und das zugehörige individuelle Zugangspasswort einzugeben. Beides kann den übersandten Unterlagen entnommen werden. Diejenigen Aktionäre und Aktionärinnen, die ihre Hauptversammlungseinladung per E-Mail erhalten, können ihr Zugangspasswort auf der Startseite des Aktionärsportals anfordern.

Darüber hinaus können Anmeldungen in Textform unter Nutzung der folgenden Kontaktdaten unseres Dienstleisters erfolgen

per Post:

DZ BANK AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung der DZ BANK nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der Gesellschaft zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf ebenso wie die Anmeldung der Textform. Die Anforderungen an die Textform werden erfüllt, wenn das rechtsverbindlich unterzeichnete Vollmachtformular der DZ BANK per Post oder per E-Mail an die o. g. Kontaktdaten unseres Dienstleisters gesendet wird.

Daneben besteht die Möglichkeit, über das o. g. Aktionärsportal Vollmacht an Aktionäre und Aktionärinnen, Aktionärsvertreter und Aktionärsvertreterinnen oder die Stimmrechtsvertreterin der DZ BANK inkl. Weisungen an diese zu erteilen. Hierfür sind ebenfalls die Aktionärsnummer und das zugehörige individuelle Zugangspasswort einzugeben.

Zur Ermöglichung eines reibungslosen Ablaufs der Vorbereitung der Hauptversammlung wird die DZ BANK in der Zeit vom 16. Mai 2025 bis einschließlich 21. Mai 2025 keine Umschreibungen im Aktienregister vornehmen.

Anträge zu den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Prüfers sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

per Post:

DZ BANK AG
Generalsekretariat

Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

oder per E-Mail: hauptversammlung@dzbank.de

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären und Aktionärinnen, die mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter vorstehender Adresse eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs bzw. der Aktionärin, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter www.hauptversammlung.dzbank.de unverzüglich veröffentlicht.

Die nach den gesetzlichen Vorgaben auszulegenden Unterlagen können ab dem Tag der Einberufung an allen Bankgeschäftstagen zwischen 9:00 und 17:00 Uhr in den Geschäftsräumen der DZ BANK AG, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, und Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, eingesehen werden.

Frankfurt am Main, im April 2025

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Der Vorstand

Wichtige Informationen

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

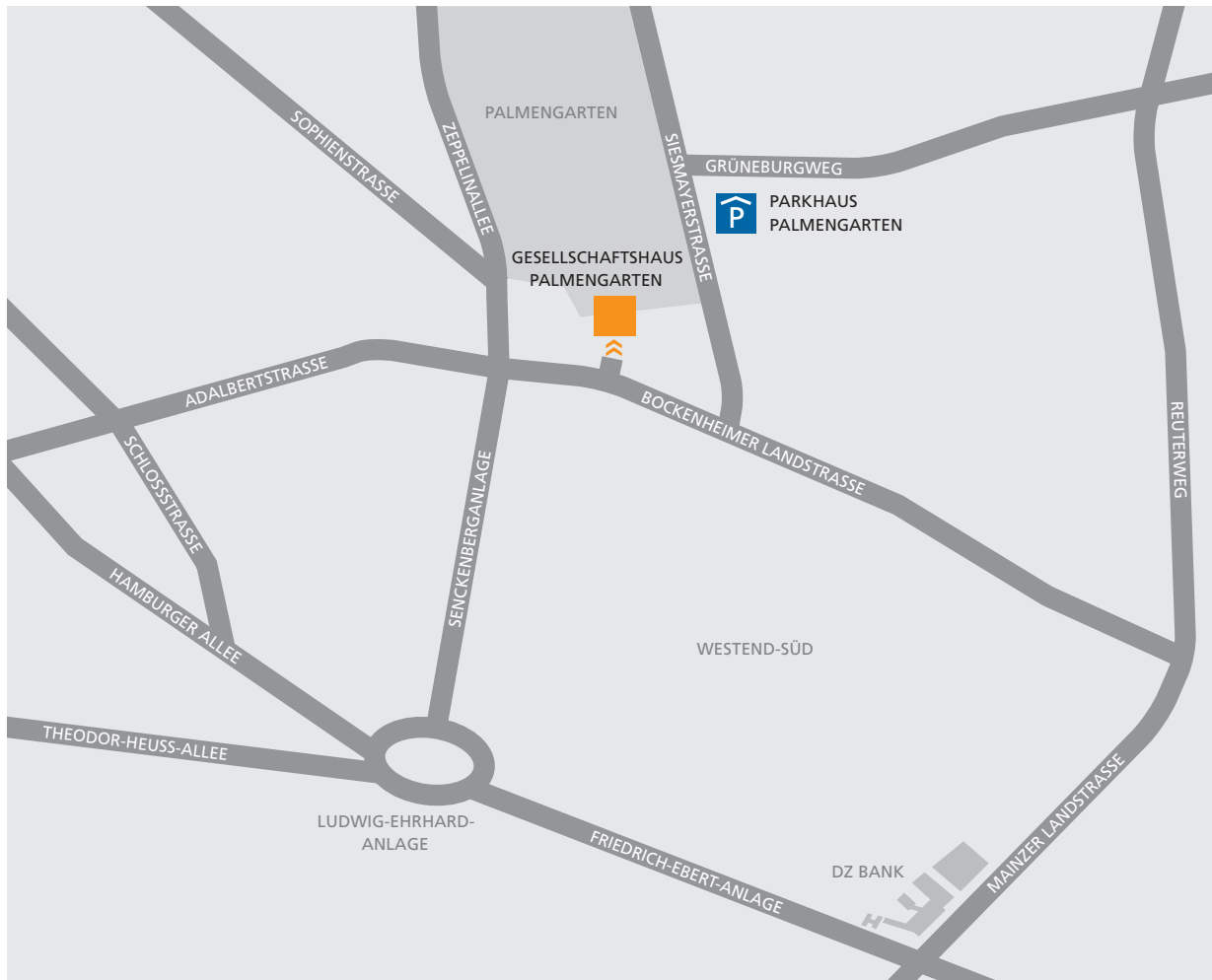
- Ab Flughafen mit der S8 oder S9 zum Hauptbahnhof.
- Mit der U4 Richtung „Bockenheimer Warte“ bis Endhaltestelle „Bockenheimer Warte“, dort den Ausgang „Bockenheimer Landstraße/Palmengarten“ nehmen, links abbiegen in die Palmengartenstraße.

Begrenzte Parkmöglichkeiten

- Parkhaus „Palmengarten“ in der Siesmayerstraße 61. Kurzer Fußweg durch den Palmengarten, Hostessen gewähren Ihnen den Durchgang.

Tagungsbüro

Am 21.05.2025 erreichen Sie uns ab 09.00 Uhr unter folgender Rufnummer: 069/90029-104



» GESELLSCHAFTSHAUS PALMENGARTEN, PALMENGARTENSTRASSE 11

Wir wünschen Ihnen
eine gute Anreise.



Internationales Jahr der
Genossenschaften

